

BETRIEBSSATZUNG

für das Wasserwerk des „Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel, Gerolstein“ vom 13.11.2019

Die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel, Gerolstein“ hat am 13.11.2019 auf Grund § 7 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	2
§ 5 Werkausschuss	3
§ 6 Aufgaben des Werkausschusses.....	3
§ 7 Aufgaben des Verbandsvorstehers.....	4
§ 8 Werkleitung	4
§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs.....	5
§ 10 Wirtschaftsjahr.....	5
§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Kassenführung.....	5
§ 12 Inkrafttreten	6

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk des „Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel, Gerolstein“ wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, Wasser zu gewinnen, aufzubereiten und die Verbandsglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wasserwerk des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel, Gerolstein".

§ 3 Stammkapital

Ein Stammkapital ist aufgrund des Betriebszweckes nicht vorhanden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere:

1. die Wahl des Werkausschusses,
2. die Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
6. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
7. der Abschluss von Verträgen mit über einem Wert von 250.000,00 Euro im Einzelfalls,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. die Beschlüsse über Satzungen,
10. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Werkausschuss

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Werkausschuss, der einschließlich des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers aus 14 Mitgliedern besteht. Die Stimmen des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers werden der entsendeten Körperschaft angerechnet. Von den 14 Mitgliedern des Werkausschusses entfallen auf

- Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr	6 Mitglieder
- Landkreis Cochem-Zell	3 Mitglieder
- Verbandsgemeinde Kelberg	1 Mitglied
- Verbandsgemeinde Gerolstein	2 Mitglieder
- Gruppenwasserwerk Daun-Struth	1 Mitglied
- Landkreis Vulkaneifel	1 Mitglied

(2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Zweckverband besteht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, soll nicht Mitglied des Werkausschusses sein.

(3) Der Verbandsvorsteher führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.

(4) Der Werkleiter nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses mit beratender Stimme teil, er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, die zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören, vorzubereiten.

(2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Zweckverbandes fest. Er entscheidet vorbehaltlich von Entscheidungen der Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 dieser Satzung die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Verbandsvorstehers oder des Werkleiters gehören.

(3) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen für Lieferungen und Leistungen des Zweckverbandes,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 20 v.H., mindestens jedoch 10.000,00 Euro überschreiten,

3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 7 dieser Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Als Verträge, die zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, gelten Verträge bis zu 25.000,00 Euro im Einzelfall,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen,
6. sonstige wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit für deren Entscheidung nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher oder der Werkleiter zuständig ist.

§ 7

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 8

Werkleitung

- (1) Der Verbandsvorsteher bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung einen Werkleiter (Werkleitung) und einen stellvertretenden Werkleiter (Vertreter im Verhinderungsfalle). Die Aufgaben können auch von einem Dritten aufgrund eines Betriebsführungsvertrages erfüllt werden.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 6. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 7. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 8. die Erstellung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30. September des Wirtschaftsjahres,

9. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
10. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,00 Euro.

(3) Der Werkleiter ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

(4) Der Werkleiter ist dem Verbandsvorsteher für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Er hat den Verbandsvorsteher und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig zu unterrichten und soweit notwendig deren Entscheidung einzuholen. Der Werkleiter hat dem Verbandsvorsteher ferner den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Zwischenberichtes vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher nach Beratung im Werkausschuss der Versammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, und ein Lagebericht aufzustellen. Der Werkleiter hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsteher dem Werkausschuss vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb sind eine Sonderkasse und Konten bei einem oder mehreren Kreditinstituten einzurichten.

**§ 12
Inkrafttreten**

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 07.10.2000 außer Kraft.

Gerolstein, den.....

Landrat Heinz-Peter Thiel
Verbandsvorsteher